

Antrag

der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle, Hans-Michael Goldmann, Walter Hirche, Dirk Niebel, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Durchführung eines Strafverfahrens wegen Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b StGB

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde endlich die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b StGB durch ständige Bekanntgabe von Einzelheiten über Beratungen und Entscheidungen des Bundessicherheitsrates zu erteilen.

Berlin, den 9. November 1999

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Jörg van Essen
Rainer Funke
Dr. Max Stadler
Dr. Guido Westerwelle
Hans-Michael Goldmann
Walter Hirche
Dirk Niebel
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Bereits mehrfach sind Einzelheiten über Entscheidungen des Bundessicherheitsrates und über das Stimmverhalten seiner Mitglieder an die Öffentlichkeit gelangt. Diese Informationen beruhen auf verschiedenen Quellen.

Nach einem Bericht der Stuttgarter Zeitung vom 21. Oktober 1999 hat der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, „nach Angaben von Regierungskreisen“ Bedenken gegen die Lieferung eines Testpanzers in die Türkei geäußert. Auch die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, habe „nach Angaben in Regierungskreisen“ gegen den Leopard-Export gestimmt. Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat nach einem Bericht des Tagesspiegel vom 21. Oktober 1999 vor der Sitzung des Bundessicherheitsrates sein Abstimmungsverhalten mit den Worten: „Ich werde mich dagegen aussprechen“ angekündigt. Nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 21. Oktober 1999 sprachen sich, „wie aus dem Bundeskanzleramt zu erfahren war“, Bundeskanzler Gerhard Schröder, der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Werner Müller, und der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, für die Lieferung eines Testpanzers in die Türkei aus, der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, und die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, seien dagegen gewesen. Auf der Website der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit Stand vom 29. Oktober 1999 zu lesen, dass der Kabinettsausschuss (Bundessicherheitsrat) am 20. Oktober „gegen die Stimme des Außenministers beschlossen“ habe, dass ein Leopard-2-Panzer zu Testzwecken an die Türkei geliefert werden solle. Die „Welt“ vom 8. November 1999 berichtet, das Auswärtige Amt habe erstmals offiziell die Vertraulichkeit des Bundessicherheitsrates gebrochen, um damit die eigene Glaubwürdigkeit zu wahren. Ein Sprecher des Auswärtigen Amtes habe bezüglich der Bundessicherheitsrats-Sitzung vom 27. Oktober 1999 ausgeführt, Lieferungen von Panzerteilen an Pakistan seien „ganz klar abgelehnt worden“. Das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hätten dagegen jegliche Stellungnahme abgelehnt. Die Berliner Morgenpost vom 8. November 1999 berichtet von einer Lieferung von 400 Getrieben für das gepanzerte Fahrzeug M 113 an Pakistan, die „nach den der Redaktion vorliegenden Informationen“ nicht direkt an Pakistan, sondern über Süd-Korea geliefert werden sollen. Im Übrigen wird in dem Blatt aus einer „tabellarischen Entscheidungsliste ohne Aussprache“ für den 27. Oktober 1999 zitiert, „die der Berliner Morgenpost vorliegt“.

Nach § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung sind die Sitzungen der Bundesregierung vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführung einzelner Bundesminister, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne besondere Ermächtigung des Bundeskanzlers unzulässig. Eine besondere Ermächtigung durch den Bundeskanzler ist nicht bekannt. Demzufolge wurde offensichtlich gegen die Geheimhaltungsvorschrift des § 22 Abs. 3 verstoßen. Dieser Verstoß erfüllt zugleich den Straftatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB). Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Da im vorliegenden Falle die Verletzung der Geheimhaltungspflicht innerhalb der Bundesregierung erfolgte, kann nur die Bundesregierung selbst die Ermächtigung gemäß § 353b Abs. 4 StGB erteilen.